



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Postzustellungsurkunde

Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen

Zeichen: D/1 – 695/18 MF
Bearbeitung: Sabrina Müller-Finkler
Tel.: 0681 501 4125
Fax: 0681 501 3510
E-Mail: s.mueller-finkler
@umwelt.saarland.de

Datum: 29.03.2018

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Planfeststellungsverfahren nach § 43 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach – UW Homburg, Pos. XVIII der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Ersatzneubau einer Teilstrecke: Mast-Nr. 354 bis Mast-Nr. 391

hier: Anhörungsverfahren gem. § 73 Abs. 2 SVwVfG

Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 50 SNG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen zu den Naturschutzgebieten „Jägersburger Wald / Königsbruch“ – Mast-Nr. 354 bis 365 (ausgenommen Mast-Nr. 358 und 359) – und „Closenbruch“ (N 6610-301) – Mast-Nr. 374 bis 376- sowie von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303) – Mast-Nr. 378 vom 14. 09.2017

Schreiben des Oberbergamtes vom 5. Dezember 2017 (Az: I 680/612-29)

Aufgrund des § 67 I Nr.1 BNatSchG¹ i.V.m. § 50 SNG² wird von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen zum Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald / Königsbruch“³ und zum Naturschutzgebiet „Closenbruch“ (N 6620-301)⁴ sowie zum Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6620-303)⁵ eine Befreiung erteilt:

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

² Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) - vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 4 Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

³ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. 2004, S. 1734, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. 2006, S. 174) (VO Jägersburger Wald)

⁴ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Closenbruch“ (N 6610-301) vom 02. November 2015 (Amtsbl des Saarlandes, 2015, S. 781) (VO Closenbruch)

⁵ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303) vom 04. Dezember 2014 (Amtsbl. des Saarlandes, Teil I 2015, S. 83) (VO-Binnendüne)



I. Bescheid:

Für den Austausch und die teilweise Erhöhung von insgesamt 14 Masten innerhalb der 110 kV-Leitung Umspannwerk Otterbach (Rh-Pf) und Umspannwerk Homburg, Pos. XVIII, die in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebieten (LSG)) gelegen sind, wird der Pfalzwerke Netz AG, als Projektträger, eine Befreiung von den nachfolgend aufgeführten Verboten der einschlägigen Verordnungen erteilt:

- Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen. (§ 3 I Nr. 1 VO Jägersburger Wald; § 4 I Nr. 9 VO Closenbruch und § 4 I Nr. 7 VO Binnendüne)
- Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht mit motorgetriebenen Kraftfahrzeugen zu befahren. (§ 3 I Nr. 2 VO Jägersburger Wald)
- Das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu befahren. (§§ 4 I S. 1 i.V.m. 3 I Nr. 6 VO Closenbruch und §§ 4 I S. 1 i.V.m. 3 I Nr. 8 VO Binnendüne).

Der Bescheid ergeht unter den in III. aufgeführten Nebenbestimmungen.

Hinweis:

Diese Befreiung wird unbeschadet Rechten Dritter erteilt und lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Pflichten zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnissen sowie Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

II. Grundlagen der Entscheidung:

Unterlage 15 (Ordner 3)		Datum: 14.09.2017
Anlage 15.1	Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Binnendüne nord-östlich Homburg“ (L 6610-303)	33 Seiten
Anlage 15.2	Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Closenbruch“ (N 6620-301)	36 Seiten
Anlage 15.3	Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302)	52 Seiten
Anlage 15.4	Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302)	54 Seiten
Unterlage 16 (Ordner 3)		Datum: 14.09.2017
Anlage 16.2	Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen gem. § 67 BNatSchG für die Naturschutzgebiete „Jägersburger Wald / Königsbruch“ und „Closenbruch“ (N 6620-301)	34 Seiten
Anlage 16.3	Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung gem. § 67 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6620-303)	20 Seiten

III. Nebenbestimmungen:

A Auflagen:

1. Die Baumaßnahmen sind entsprechend den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen und bei Beachtung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen durchzuführen.

Planabweichungen oder Änderungen sind unzulässig bzw. zwingend **vorab** mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und ggf. genehmigungspflichtig.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbescheides einschließlich der Planunterlagen und des landschaftspflegerischen Begleitplanes (planfestgestelltes Exemplar) sind ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das Bau ausführende Personal, als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
3. Der **Baubeginn** und die **Beendigung** der Baumaßnahmen sowie die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der **obersten Naturschutzbehörde (ONB)** schutzgebiets- bzw. abschnittsweise (mit Angabe der Mast-Nr.) jeweils schriftlich **anzuzeigen**.
4. Die Antragstellerin hat durch fachkompetentes Personal (**ökologische Baubetreuung - ÖBB**) sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (z. B. Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen). Die Fachkraft für die ökologische Baubetreuung ist der obersten Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich **zu benennen**.
5. Die **ökologische Baubetreuung** hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen, die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte, usw.) und den Naturschutzbehörden regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen zeitnah zur Verfügung zu stellen (z. B. per E-Mail oder Post).
6. Die Baumaßnahmen im **NSG „Jägersburger Wald / Königsbruch“** sind in Anlehnung an § 3 Abs. 7 der NSG-VO nach dem **15. August** zu beginnen und müssen spätestens am **15. Februar** des Folgejahres abgeschlossen sein.
7. Die erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen **1. Oktober und 28./29. Februar** durchzuführen.
8. Zu Beginn und während der Durchführung der Arbeiten ist sicherzustellen, dass die geplanten und erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind (Dokumentation ÖBB). Die **DIN 18 920** und die **ZTV-Baumpflege** sind zu beachten und anzuwenden und über die gesamte Bauzeit entsprechend dem Baufortschritt vorzuhalten. Die Schutzmaßnahmen und Schadensbehandlungen sind bereits in der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.

9. Die geplanten Mäharbeiten (S4) in den Offenlandbereichen sind nach den Vorgaben des jeweiligen Managementplanes der einzelnen NATURA 2000-Gebiete durchzuführen.
10. Der Maststandort **378** darf ausschließlich bis zum dargestellten Kranstellplatz und nur auf mobilen Elementen (Platten oder Bohlen) befahren werden. Der Bereich darüber hinaus und um den Maststandort herum ist, sofern erforderlich, nur fußläufig zu nutzen. Lagerflächen oder sonstige Baufeldflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „**Binnendüne nordöstlich Homburg**“ sind **unzulässig**.
11. Bei Arbeiten und Fahrten entlang des Landschaftsschutzgebiets „**Binnendüne nordöstlich Homburg**“ sind die Ladeflächen der Transportfahrzeuge bei einer Beladung von lockerem Abbruch- oder Feinmaterial mit Planen o.ä. abzudecken (Vermeidung von Materialeintrag, usw.). Alternativ sind an der Schutzgebietsgrenze entlang des Weges (Zufahrt zum neuen Maststandort 378) Bauzäune mit staubdichter Folie aufzustellen.
12. Eine Verbreiterung oder zusätzliche Befestigung von bestehenden (Schotter)Wegen in den Schutzgebieten ist **nicht zulässig**. Die Anlage von Ausweichstellen (z. B. Gegenverkehr) ohne vorherige Abstimmung mit der ONB ist **nicht zulässig**.
13. Bei den erforderlichen Baustellenzufahrten außerhalb der bestehenden Schotterwege bzw. bei unzureichender Tragfähigkeit ist zwingend eine **mobile Baustraße** (z. B. Baggermatratzen, Bohlen, o.ä.) zu verwenden. Sofern erforderlich ist unter diese ein Trennvlies (mind. GRK 4) zu verlegen. Die Bauzufahrten und ggf. erforderliche Hilfseinbauten (Durchlässe, Vlies, etc.) sind **vollständig** zurückzubauen.
Die angrenzenden Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen sind durch geeignete Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (Abgrenzung mit Trassierband, Kurvenbereiche mit Bauzaun, etc.) vor Beeinträchtigungen zu schützen.
14. Ein Befahren oder die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen außerhalb des in den Antragsunterlagen festgelegten Baufeldes oder der Zuwegungen ist **nicht zulässig**.
Dies gilt auch im Schadensfall. Sollte ein Befahren des Gebietes zur Schadensbeseitigung erforderlich sein, bedarf dies vorab einer Entscheidung der ONB.
15. Unter die Lagerflächen sind ein Geotextil / Geogitter oder mobile Elemente zu verlegen. Die Flächen für die Bauzufahrten, die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind **ausschließlich innerhalb des Baufeldes** (LBP) einzurichten.
16. Die Oberbodenmieten und Vegetationssoden sind nach Standorten getrennt zu lagern und in geeigneter Weise (z.B. Trassierband) vor dem Befahren zu schützen. Die Torfböden und Vegetationssoden sind vor dem Austrocknen zu schützen. Auf eine **Zwischenansaat** ist unbedingt zu **verzichten**.
17. Das abgepumpte Wasser aus den Baugruben (Wasserhaltung) ist über ein Absetzbecken oder eine Filterfläche (z.B. Strohballen, mehrlagige Schilfmatten, o.ä.) abzuleiten. Bei direkt angrenzendem Schilfbestand, können die Pumpenwässer zur Filterung direkt in die Schilfzone eingeleitet werden.

18. Zur Umsetzung der Baumaßnahme in Schutzgebieten dürfen ausschließlich **Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen** eingesetzt werden.
19. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist das ursprüngliche Geländeniveau wiederherzustellen. Unbrauchbare Massen sind geordnet zu entsorgen, Geländeauffüllungen sind **nicht zulässig**. Überschüssige Aushubmassen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen und keineswegs im Baufeld einzuplanieren.
20. Auf eine Ansaat der beanspruchten Flächen ist zwingend zu **verzichten**. Die Flächen sind nach der Oberbodenandeckung (autochthon) ausschließlich über **Selbstbegrünung** wieder herzustellen.
21. Die naturschutzfachliche Abnahme erfolgt im Rahmen der Gesamtmaßnahme.

B Auflagenvorbehalte:

22. Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen zusätzliche Eingriffe oder erhebliche Beeinträchtigungen der Flächen in den Naturschutzgebieten oder dem Landschaftsschutzgebiet verursacht werden oder die Behebung von unvorhergesehenen Schäden erforderlich werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
23. Weitere Auflagen und die Anordnung weiterer Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes erst während der Bauausführung oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft ersichtlich und erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

IV. Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

A Sachverhalt:

Die Pfalzwerke Netz AG beabsichtigt den Abschnitt der o. g. 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Otterbach und dem Umspannwerk Homburg (Mast Nr. 352 bis 391) zu erneuern. Die Maststandorte 352 und 353 liegen bereits außerhalb des Saarlandes und fallen in die entsprechende Zuständigkeit des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

Auf saarländischem Hoheitsgebiet werden insgesamt 33 von 38 Maststandorten durch Ersatzneubau ausgetauscht (ein Standort entfällt) und die Leiterseile auf einer Länge von ca. 9,5 km erneuert.

Aus betrieblichen Gründen wurden vier Mast-Standorte - Nr. 358, 359, 366 und 373 - bereits im Vorfeld von November 2015 bis April 2016 ausgetauscht (gem. naturschutzrechtlicher Genehmigung des LUA vom 11.09.2015, Az.: 3.1/14234/5.5.1.6/HOM/Dyr).

Die Pfalzwerke Netz AG beabsichtigt die übrigen, vorhandenen Masten durch einen Ersatzneubau auszutauschen und bei Bedarf zu erhöhen. Dies wird aufgrund der Materialzustände und des Alters notwendig, da die Gittermaste nicht mehr den technischen Anforderungen entsprechen und die Gefahr eines Sprödebruchs (Thomasstahl) besteht. In Teilbereichen werden zudem die nach Norm geforderten Bodenabstände der Leiterseile – insbesondere im Sommer – nicht mehr eingehalten, so dass die neuen Masten teilweise erhöht werden müssen. Die neuen Masthöhen bewegen sich zwischen 25 bis 50 m. Des Weiteren werden die Leiterseile (2er-Bündelung) erneuert, um künftige Betriebsanforderungen durch stärkere Belastung (u.a. durch erhöhte Windenergie-Einspeisungen) gewährleisten zu können.

Die neuen Masten werden ebenfalls als Einebenen-Masten hergestellt. Durch die Verwendung eines geänderten Gestänges verringert sich die Gesamtfläche des Schutzstreifens um 45.829 m²; der neue Schutzstreifen liegt zwischen 23,2 m bis 62,8 m (Weitspannfeld).

In Abhängigkeit von den vorliegenden Bodenverhältnissen und den örtlichen Gegebenheiten sind bei den geplanten Masten i.d.R. Plattenfundamente (Tragmast = ca. 6 x 6 m bzw. Abspann-/ Winkelmast = ca. 7 x 7 m unter GOK) vorgesehen. In Abhängigkeit vom Standort können die Seitenlängen der Fundamente bis ca. 9,40 m lang sein. Sichtbar sind oberhalb der Erdoberfläche jedoch lediglich die Fundamentköpfe (3 bzw. 6 m²), welche mit ca. 0,50 m über den Boden herausragen. Die übrigen Fundamentflächen werden mit Bodenmassen und Oberboden überdeckt.

Die alten Fundamente der rückzubauenden Masten werden bis mindestens 0,80 m unter Geländeoberkante (GOK) entnommen, sofern keine besonderen Auflagen vorliegen, und mit vor Ort gewonnenem Aushubmaterial vom neuen Maststandort verfüllt.

Die Bauzeit des gesamten Leitungsabschnittes wird über mehrere Jahre verteilt. Die eigentliche Bauzeit pro Maststandort ist jedoch relativ kurz (ca. 1 Woche) und beläuft sich auf die Herrichtung des Fundaments. Nach dessen Aushärtung (i.d.R. 4 Wochen) erfolgt die Montage des Mastes (ca. 1 Woche). Somit wird von einer Regelbauzeit von ca. 5 Wochen pro Maststandort ausgegangen.

Durch das Vorhaben werden zwei Naturschutzgebiete „Jägersburger Wald / Königsbruch“ und „Closenbruch“ (N 6610-301) sowie ein Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303) betroffen, wonach gemäß der betreffenden Schutzgebietsverordnungen Befreiungen gem. § 67 BNatSchG für die Errichtung von baulichen Anlagen und das damit verbundene Befahren außerhalb der Wege erforderlich werden.

Das Vorhaben wird nach § 43 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)⁶ mit einem Planfeststellungsverfahren genehmigt. Die naturschutzfachliche Gesamtprüfung zum Verfahren erfolgt zuständigkeitshalber durch die untere Naturschutzbehörde (LUA).

Für die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 50 SNG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen ist die oberste Naturschutzbehörde (MUV) zuständig, welche ebenfalls durch die Konzentrationswirkung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

⁶ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) Vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)

B Entscheidungsgründe:

Durch das geplante Vorhaben werden **zwei Naturschutzgebiete** – „**Jägersburger Wald / Königsbruch**“ und „**Closenbruch**“ (N 6610-301) – und das **Landschaftsschutzgebiet** „**Binnendüne nordöstlich Homburg**“ (L 6610-303) betroffen.

Nach § 23 BNatSchG und i.V.m. § 3 bzw. § 4 der Verordnungen über die betroffenen Naturschutzgebiete sind alle Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder zu einer nachhaltigen Störung der Naturschutzgebiete oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können oder dem Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung widersprechen, nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung, **verboten**.

Gleichwohl sind nach § 26 BNatSchG und i.V.m. § 4 der Verordnung über das betroffene Landschaftsschutzgebiet alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung, verboten.

Unter die v.g. allgemeinen Schutznormen ist insbesondere das Verbot zur Errichtung von baulichen Anlagen, wie auch das Befahren außerhalb der Wege zu subsumieren.

Die oberste Naturschutzbehörde kann eine **Befreiung** gem. § 67 BNatSchG gewähren, soweit dies aus Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** erforderlich ist.

1. Maststandorte Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald / Königsbruch“ Mast-Nr. 354 bis 365 (ausgenommen Mast-Nr. 358 und 359)

Im Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald / Königsbruch“ werden insgesamt **zehn Maststandorte** (354 bis 365, ausgenommen 358 und 359) und der komplett überspannte Bereich, einschließlich Schutzstreifen, betroffen. Die Maststandorte 358 und 359 wurden bereits vorab ausgetauscht.

Um die projektierte Baumaßnahme durchführen zu können, sind Baufeldflächen und temporäre Bauzufahrten zu den Maststandorten notwendig. Es werden an den einzelnen Maststandorten verschiedene Biotoptypen betroffen:

Mast-Nr.	Biotoptypen - Maststandort	Biotoptypen - Zuwegung
354	Übergangs-, Zwischenmoor, Quellmoor (LRT 7140); feuchte Hochstaudenflur	Gemeinsame Zufahrt - Siehe nächste Zeile
355	Pfeifengraswiese (LRT 6410)	
356	Nass- u. Feuchtgrünland	
Zufahrt 354 -356	Pfeifengraswiese (LRT 6410); Nass- u. Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenflur	
357	Nass- u. Feuchtgrünland	Nass- und Feuchtgrünland
360	Komplex aus Nass- u. Feuchtgrünland, Röhricht, Bruchgebüsch	Magerwiese (LRT 6510) und Komplex aus Nass- u. Feuchtgrünland, Röhricht u. Bruchgebüsch

361	Glatthaferwiese (LRT 6510)	Schotterweg
362	Glatthaferwiese (LRT 6510)	Glatthaferwiese (LRT 6510)
363	Glatthaferwiese (LRT 6510)	Glatthaferwiese (LRT 6510) u. Feuchtwiese
364	Glatthaferwiese (LRT 6510)	Schotterrasenweg Wasserwerk
365	Mähweide (LRT 6510)	Mähweide (LRT 6510)

2. Maststandorte Naturschutzgebiet „Closenbruch“ Mast-Nr. 374 bis 376

Im Naturschutzgebiet „Closenbruch“ (N 6610-301) werden insgesamt **drei Maststandorte** (374 bis 376) und der komplett überspannte Bereich, einschließlich Schutzstreifen, betroffen. Um die projektierte Baumaßnahme durchführen zu können, sind Baufeldflächen und temporäre Bauzufahrten zu den Maststandorten notwendig. Es werden an den einzelnen Maststandorten verschiedene Biotoptypen betroffen:

Mast-Nr.	Biotoptypen - Maststandort	Biotoptypen - Zuwegung
374	Wiese	Wiese, Einzelbäume
375	Wiese	Schlagflur / Vorwald
376	Glatthaferwiese (LRT 6510)	Glatthaferwiese (LRT 6510)

Zu 1 und 2:

Für die bauzeitlichen Zuwegungen werden bestehende Wegeverbindungen genutzt. Sofern keine Wege vorhanden sind oder keine ausreichende Tragfähigkeit besteht, werden **ausschließlich mobile Baustraßenelemente** (Platten, Bohlen, Baggermatratzen, o.ä.) für die Bauzufahrt verwendet; in nassen Teilabschnitten ggf. auch in Mehrfachlage. Die Fahrbreite beträgt i.d.R. 4 m. Sofern erforderlich ist unter diese ein Trennvlies (mind. GRK 4) zu verlegen. Die Bauzufahrten und ggf. erforderliche Hilfseinbauten (Durchlässe, Vlies, etc.) sind nach Fertigstellung der Masten vollständig zurückzubauen.

Eine Verbreiterung oder zusätzliche Befestigung von bestehenden (Schotter)Wegen in den Naturschutzgebieten ist **nicht zulässig**. Die Anlage von Ausweichstellen (z. B. Gegenverkehr) ist ohne vorherige Absprache mit der ONB **nicht zulässig**.

Ein Befahren des Naturschutzgebietes außerhalb des in den Antragsunterlagen festgelegten Baufeldes und der beantragten Zuwegungen ist **nicht zulässig**. Dies gilt auch bei einem Schadensfall. Sollte ein Befahren des Gebietes zur Schadensbeseitigung erforderlich sein, bedarf dies vorab einer Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde.

Ggf. erforderliche Änderungen sind einvernehmlicher mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und genehmigungspflichtig.

Zur Einhaltung der Baufelder und Wegetrassen sind die eingeplanten Schutzmaßnahmen (Abgrenzung mit Trassierband, Kurvenbereiche mit Bauzaun, etc.) umzusetzen.

In Anlehnung an § 3 Abs. 7 der Verordnung zum **Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald / Königsbruch“** sind die geplanten Maßnahmen an den Maststandorten 354 bis 365 (ausgenommen 358 und 359) in der Zeit vom **15. August bis 15. Februar** durchzuführen

Die Offenlandflächen werden vor Baubeginn gemäht (S4). Dazu sind die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung und des Managementplans zu beachten. Anschließend werden nach Standorten separat Vegetationssoden abgestochen bzw. der Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert. Auf eine Zwischenansaat ist unbedingt **zu verzichten**.

An allen Maststandorten in den beiden Naturschutzgebieten wird zur Trockenhaltung der Baugrube eine temporäre Wasserhaltung erforderlich. Das Wasser wird in der Fundamentgrube (Tiefpunkt) abgepumpt. Zur Filterung ist das abgepumpte Wasser aus den Baugruben über ein Absetzbecken oder eine Filterfläche (z.B. mehrlagige Schilfmatte, Strohballen, o.ä.) abzuleiten, damit die angrenzenden Vegetationsbestände nicht durch Verschlämzung o. ä. beeinträchtigt werden. Bei angrenzendem Schilfbestand, können die Pumpwässer zur Filterung direkt in die Schilfzone eingeleitet werden.

Die temporäre Grundwasserabsenkung erstreckt sich i.d.R. nur über wenige Tage (vier bis fünf Tage) und betrifft die Baugrube sowie im geringen Umfang die angrenzenden Flächen. Nach Abschluss der Wasserhaltung wird sich der abgesenkte Wasserspiegel kurzfristig wieder angleichen. Aufgrund der sehr kurzzeitigen Absenkung des Grundwasserspiegels wird davon ausgegangen, dass diese temporären Störungen zu keinen dauerhaften oder erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Vegetationsbestände führen.

Nach Fertigstellung der neuen Maststandorte wird das alte Fundament in einer Tiefe von mind. 0,80 m zurückgebaut und mit dem örtlich gewonnenen Bodenaushub verfüllt und dem örtlichen Oberboden bzw. Vegetationssoden abgedeckt. Die temporär beanspruchten Flächen des Baufeldes und der Zufahrt werden wiederhergestellt. Anschließend verbleiben die Flächen der Selbstbegrünung bzw. Sukzession, auf eine **Ansaat** ist **zu verzichten**.

3. Maststandort Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303) – Mast-Nr. 378

Im Landschaftsschutzgebiet wird **ein Maststandort** (378) und der komplett überspannte Bereich, einschließlich Schutzstreifen, betroffen. Der neue Maststandort wird aus dem Schutzgebiet herausgenommen und um ca. 80 m in der Leitungsfucht verschoben. Der alte Gittermast wird oberhalb des Fundamentes demontiert. Das Fundament verbleibt im Boden.

Um die projektierte Baumaßnahme durchführen zu können, sind Baufeldflächen und temporäre Bauzufahrten zum Maststandort notwendig. Es werden folgende Biotoptypen betroffen:

Mast-Nr.	Biotoptypen - Maststandort	Biotoptypen - Zuwegung
378	Düne im Binnenland (LRT 2330, Silbergrasfluren) – nur fußläufiges Betreten!	Besenheideflur und unbefestigter Sandweg

Zu 3.:

Durch die Verschiebung des Maststandortes werden keine neuen Flächen im Landschaftsschutzgebiet betroffen. Der Rückbau des alten Mastes beschränkt sich nur auf die oberirdischen Mastteile, da durch den (Teil)Rückbau des Fundamentes eine erhebliche Beeinträchtigung und dauerhafte Zerstörung der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes, der Binnendüne, nicht ausgeschlossen werden kann. Selbst der Rückbau der Fundamentköpfe (i.d.R. 0,50 m – 1,00 m über GOK) kann durch die insgesamt kleine Fläche der Binnendüne zur Erheblichkeit führen.

Zur Demontage des alten Gitter-Mastes wird am östlichen Rand des Schutzgebietes ein vorhandener, unbefestigter, sandiger Fahrweg als Zuwegung genutzt. Angrenzend sind die Flächen mit Besenheideflur bestanden. Es werden mobile Baustraßenelemente für die Zuwegung (Länge ca. 15 - 20 m, Breite 4 m) und den Kranstellplatz (100 m²) ausgelegt, von wo aus der Rückbau erfolgt. Die Flächen unterhalb des Mastes werden nur fußläufig zum Rückbau des Mastes betreten und bei Bedarf mit Vlies oder Planen ausgelegt. Damit können ggf. herabfallende Teile des Altmastes vollständig abgesammelt und abtransportiert werden.

Ein Befahren außerhalb des dargestellten Baufeldes/Zuwegung ist **nicht zulässig**. Zur Sicherstellung sind Schutzmaßnahmen (Abgrenzung mit Trassierband, Kurvenbereiche mit Bauzaun) entlang der Zufahrt / des Baufeldes einzuplanen.

Temporäre Störungen der Besenheideflur sind bauzeitlich nicht gänzlich auszuschließen. Jedoch werden die Flächen nur temporär durch eine mobile Baustraße betroffen und bei ordnungsgemäßer Umsetzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Heideflächen kurzfristig regenerieren werden.

Durch die Verschiebung des Mastes ändert sich der Schutzstreifen geringfügig und einige angrenzende Randbäume müssen zurückgenommen werden. Die Gehölzflächen fallen nicht unter die gemeldeten Lebensraumtypen im Schutzgebiet. Durch eine gerichtete Fällung bzw. eine Einzelstammentnahme ohne Flächenbeanspruchung der Dünen- und Heidevegetation können Beeinträchtigungen durch die Gehölzentnahme ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen auf die vorkommende Fauna durch die Baumaßnahmen können aufgrund der Gesamtbauzeit an den einzelnen Maststandorten (wenige Tage bzw. Wochen) weitestgehend ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der beantragten Befreiungen gem. § 67 BNatSchG, wurde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die NATURA 2000 - Gebiete und ihre für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile werden bei strikter Einhaltung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht erwartet.

Die geplanten Baumaßnahmen sind zur Sicherstellung der Stromversorgung bzw. des Stromtransports und somit aus Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** erforderlich. Eine Ver-

meidung der Inanspruchnahme der betroffenen Schutzgebiete ist durch die bestehende Trassenführung der o. g. 110-kV-Leitung und erforderliche Zufahrten nicht möglich.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen auf die Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie den Ausgleich sicherstellen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 I Nr.1 BNatSchG i.V.m. § 50 SNG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen des NSG „Jägersburger Wald / Königsbruch“, des NSG „Closenbruch“ (N 6610-301) und des LSG „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6620-303) sind daher erfüllt.

V. Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird gemäß Nr. 542 Nr. 1.7. der Gebührenstelle des allgemeinen Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300 € (in Worten: Dreihundert Euro) erhoben. Außerdem entstehen die unten aufgeführten besonderen Auslagen.

An Verfahrenskosten sind somit entstanden:

a) Verwaltungsgebühr	300,00 €
b) Auslagen (Postzustellungsurkunde)	<u>1,97 €</u>
Insgesamt:	301,97 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von **301,97 €** ist bis spätestens **30. April 2018** an das

Landesamt für Zentrale Dienste/LHK
Kto.-Nr.: 700009202
BLZ: 590 500 00
IBAN: DE19590500000700009202
BIC: SALADE55
Verwendungszweck: 2084100012189

zu begleichen. Bitte den Verwendungszweck auf Ihrem Zahlungs- bzw. Überweisungsträger übernehmen.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2, und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren⁷ in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses⁸.

⁷ Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 474, ber. S. 530)

⁸ Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 2016 (Amtsbl. des Saarlandes, I S. 246)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Müller-Finkler

Durchschrift zur Kenntnis:

Oberbergamt, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler

Naturwacht, Herrn Frank Grütz, Bergstraße 48A, 66701 Beckingen